

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet "GE-Waldeck"

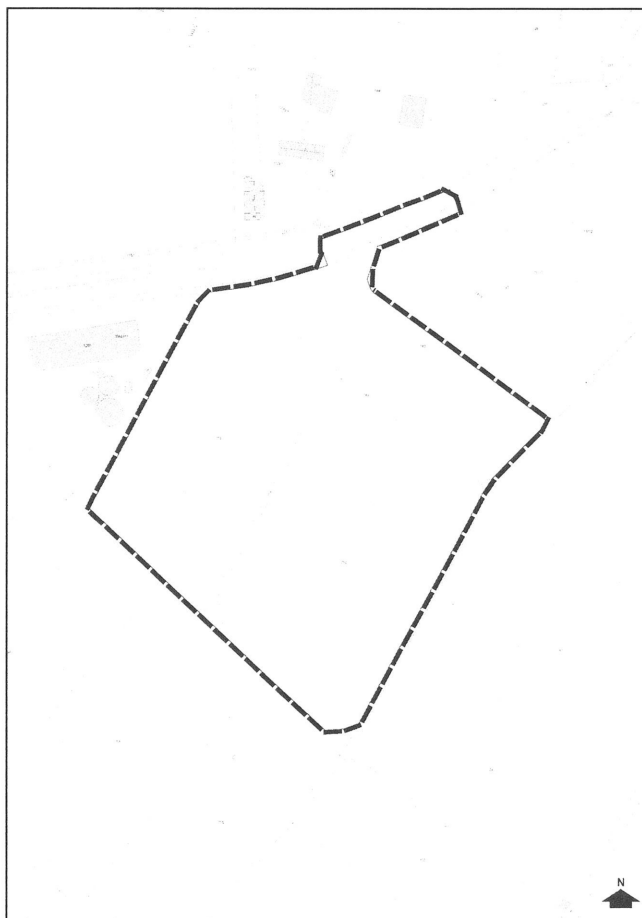
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Gemeinderat Pilsach hat mit Beschluss vom 24.06.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „GE-Waldeck“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „GE-Waldeck“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 24.06.2021 wird mit den beschlossenen Ergänzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.“

Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 11 ha. Im Norden schließt sie an die bestehende Biogasanlage Fl.Nr. 1253 der Gemarkung Pfeffertshofen und an den gemeindlichen Radweg Fl.Nr. 554/5, Gemarkung Laaber. Im Südosten und Südwesten wird die Planungsfläche durch die gemeindlichen Wege Fl.Nr. 746, Gemarkung Laaber und Fl.Nr. 753, Gemarkung Laaber begrenzt. Im Nordosten wird die Planungsfläche durch das Grundstück Fl.Nr. 748 (Teilfläche), Gemarkung Laaber begrenzt.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Plan ersichtlich:



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. (Zimmer 30), Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. während der allgemeinen Dienststunden * einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminvereinbarung (Herr Bachmann, Tel. Nr. 09181/2912-135) notwendig. Weiterhin ist aus Gründen des Infektionsschutzes für den Aufenthalt in der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. die Personenzahl beschränkt und das Tragen von Schutzmasken vorgeschrieben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neumarkt i.d.OPf., den 25.06.2021

Truber
1. Bürgermeister



***Allgemeine Dienststunden**

Mo., Die.	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi., Fr.	von 08.00-12.00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am	29.06.2021
Abgenommen am	30.07.2021